

**Hochschulanzeiger
Nr. 220/2025 vom 17. Juli 2025**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. 2025 S. 241)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)**

**Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)**

Vom 25. Juni 2025

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 25. Juni 2025 auf Grund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004, zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 180), die vom Präsidium der Hochschule am 30. April 2025 beschlossene „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Gliederung

1 . Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Definitionen

§ 3 Aufnahme von Studierenden

§ 4 Deutschen gleichgestellte Bewerber*innen

2. Teil Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 5 Frist hinsichtlich des Zulassungsantrags und der Anlagen

§ 6 Form für Zulassungsantrag und Anlagen

§ 7 Nachweis der Unterrichtssprache sowie besonderer Sprachanforderungen

§ 8 Besondere Anforderungen bei auf Bachelorstudiengänge gerichteten Zulassungsanträgen

§ 9 Besondere Anforderungen bei auf Masterstudiengänge gerichteten Zulassungsanträgen

§ 10 Besondere Anforderungen bei auf höhere Fachsemester gerichteten Zulassungsanträgen

§ 11 Zuständigkeiten für Zulassungs- und Auswahlentscheidungen

§ 12 Reichweite der Hinweispflicht der Hochschule

§ 13 Überbuchungen

§ 14 Wahrung der Chancengleichheit bei Behinderung

3. Teil Regelungen zum Auswahlverfahren in Bachelorstudiengängen

1. Abschnitt Auswahlverfahren für das erste Fachsemester

§ 15 Nachteilsausgleichs-Vorwegzulassung

§ 16 Quoten

§ 17 Vergabe in der Quote für ausländische Staatsangehörige

§ 18 Vergabe in der Härtequote

§ 19 Vergabe in der Spitzensportquote

§ 20 Vergabe in der Quote für beruflich Qualifizierte

§ 21 Vergabe nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

§ 22 Vergabe in der komplementären Eignungsquote

§ 23 Vergabe in der Wartezeitquote

2. Abschnitt Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

§ 24 Quoten

§ 25 Auswahlverfahren

4. Teil Regelungen zum Auswahlverfahren in Masterstudiengängen

1. Abschnitt Auswahlverfahren für das erste Fachsemester

§ 26 Nachteilsausgleichs-Vorwegzulassung

§ 27 Quoten

§ 28 Vergabe in der Härtequote

§ 29 Vergabe in der Spitzensportquote

§ 30 Vergabe in der Komplementären Eignungsquote

§ 31 Vergabe in der Wartezeitquote

2. Abschnitt Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

§ 32 Quoten

§ 33 Auswahlverfahren

5. Teil Zulassungsentscheidung

§ 34 Zulassungsbescheide

§ 35 Ablehnungsbescheide

6. Teil Schlussbestimmung

§ 36 Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung stellt auf Grundlage von § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in Ergänzung der darin sowie der Hamburgischen Verordnung über die Studienplatzvergabe (Hamburgische Studienplatzvergabeverordnung – HmbStPIVVO) enthaltenen Vorgaben Bestimmungen zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungshöchstzahl sowie für zulassungsfreie Studiengänge auf. ²Sie gilt nicht für auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführte Studienangebote in der Weiterbildung nach § 57 Absatz 5 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG). ³Die Regelungen des dritten Teils und vierten Teils zu den Auswahlverfahren nach dieser Ordnung finden in Studiengängen keine Anwendung, in denen aufgrund der geltenden Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen die Zahl der zulassungsfähigen Bewerber*innen die Zulassungshöchstzahl nicht übersteigt.

§ 2 Definitionen

Bei Anwendung dieser Ordnung sind die Begriffsdefinitionen in § 2 HmbStPIVVO maßgeblich.

§ 3 Aufnahme von Studierenden

Die Hochschule nimmt im Sommersemester und im Wintersemester, damit an zwei Terminen im Studienjahr, Studierende nach Maßgabe der auf Grundlage von § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz - AKapG) erlassenen Satzung auf.

§ 4 Deutschen gleichgestellte Bewerber*innen

Bei Anwendung dieser Ordnung gelten die Regelungen des § 1 Absatz 2 HmbStPIVVO in der jeweils geltenden Fassung betreffend die den Deutschen gleich gestellten Bewerber*innen entsprechend.

2. Teil Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 5 Frist hinsichtlich des Zulassungsantrags und der Anlagen

(1) Der Zulassungsantrag, ergänzende Anträge und alle von den Bewerber*innen vorzulegenden Anlagen müssen bei der Hochschule innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

(2) ¹Für einzelne Studiengänge oder Bewerber*innengruppen können durch das Präsidium von Absatz 1 abweichende Fristen festgelegt werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. ²In welchen der in Satz 1 genannten Fallgruppen abweichende Fristen gelten, wird über den Internetauftritt der Hochschule (<https://www.haw-hamburg.de>) bekannt gemacht.

(3) Ausnahmen sind im Hinblick auf die hinsichtlich der vorzulegenden Anlagen einzuhaltenden Fristen durch Satzungsbestimmungen, insbesondere durch die jeweilige Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG möglich.

(4) ¹Gehen der Zulassungsantrag, oder ihm beizufügende Anlagen erst nach Ablauf der nach Absatz 1 bis 3 maßgeblichen Ausschlussfrist bei der Hochschule ein, wird der Antrag abgelehnt ²Das Gleiche gilt für ergänzende Anträge und deren Anlagen, wie beispielsweise Härtefallanträge oder Nachteilsausgleichsanträge zur Verbesserung der Note der Hochschulzugangsberechtigung oder der Wartezeit.

§ 6 Form für Zulassungsantrag und Anlagen

(1) ¹Es werden nur Zulassungsanträge samt Anlagen berücksichtigt, die von den Bewerber*innen über das von der Hochschule bereitgestellte Online-Portal elektronisch eingereicht werden.

²Die Bewerber*innen müssen den Account der von ihnen angegebenen E-Mail-Adresse während des Zulassungsverfahrens regelmäßig auf Eingänge der Hochschule überprüfen. ³Die Hochschule ist berechtigt, über das Online-Portal Zulassungsanträge für das Sommersemester nicht vor dem 1.12. und Zulassungsanträge für das Wintersemester nicht vor dem 1.6. entgegenzunehmen. ⁴Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden bei ihrer Antragsstellung durch die Hochschule unterstützt. ⁵Die Pflicht zur Einhaltung der in § 5 geregelten Fristen bleibt unberührt.

(2) ¹Die Bewerber*innen sind verpflichtet, für ihren Zulassungsantrag und die Übermittlung von Anlagen und von ergänzenden Unterlagen ausschließlich das elektronische Portal und die darüber von der Hochschule bereitgestellten Formulare zu nutzen und die Angaben zu machen, die in der Satzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg über die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen sind. ²Ferner dürfen von der Hochschule diejenigen Angaben verlangt werden, die nötig sind, um das Vorliegen von Voraussetzungen zu überprüfen, die sich aus den auf Grundlage von § 37 Absatz 2 und 4 sowie § 39 Absatz 1 Satz 3 HmbHG erlassenen Satzungen ergeben. ³Die Verpflichtung der Bewerber*innen, Angaben zu machen, die sich aus anderen rechtlichen Vorgaben ergeben, bleibt unberührt.

(3) ¹Die Bewerber*innen haben im Zulassungsantrag anzugeben,

1. ob sie bereits an einer deutschen Hochschule als Studierende eingeschrieben waren, gegebenenfalls für welche Zeit und
2. ob sie eine Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben (§§ 44, 65 HmbHG).

²Gibt ein*e Bewerber*in an, dass ein Fall des Satz 1 Nummer 1 vorliegt, ist die Hochschule berechtigt, bereits im Zulassungsverfahren unter Hinzuziehung der jeweiligen Fakultät das Vorliegen eines Falls des § 44 HmbHG zu prüfen. ³Gelangt die Hochschule zu dem Ergebnis, dass ein Fall des § 44 HmbHG gegeben ist, wird der jeweilige Antrag abgelehnt.

(4) ¹ Soweit sich der Zulassungsantrag auf ein höheres Fachsemester bezieht, müssen die Bewerber*innen, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 einen Nachweis über die bisher erbrachten Studienleistungen führen und eine Einstufungsbescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass der

erworbene Leistungsstand ein Studium in dem Semester, auf das die Bewerbung abzielt, ermöglicht. ²Bewerber*innen, die im Zeitpunkt der Bewerbung immatrikuliert sind und die beabsichtigen, in dem Semester, in dem die Bewerbung erfolgt, anrechnungsfähige Leistungen zu erbringen, müssen innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 nachweisen, dass eine Einstufung in das Fachsemester, auf das sich der Zulassungsantrag richtet, möglich ist. ³Der Nachweis nach Satz 2 wird durch eine entsprechende Einstufungsbescheinigung und den Nachweis der entsprechenden Prüfungsanmeldungen erbracht.

§ 7 Nachweis der Unterrichtssprache sowie besonderer Sprachanforderungen

(1) ¹Bei auf einen Bachelorstudiengang gerichteten Bewerbungen müssen die Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, im Rahmen der Bewerbung ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache sowie etwaiger besonderer Sprachanforderungen nachweisen. ²Bewerber*innen um einen Bachelorstudiengang, die die Hochschulzugangsberechtigung im Inland erworben haben, müssen in der Bewerbung angeben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache sowie etwaiger besonderer Sprachanforderungen verfügen. ³Der Nachweis erfolgt in den Fällen des Satzes 2, soweit die vorgelegte Hochschulzugangsberechtigung oder ein erlangter Studienabschluss keinen entsprechenden Nachweis darstellt, spätestens bei Stellung des Immatrikulationsantrages durch die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Zertifikate oder Zeugnisse.

(2) Bei auf einen Masterstudiengang gerichteten Bewerbungen haben die Bewerber*innen ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache sowie etwaiger besonderer Sprachanforderungen nachzuweisen, es sei denn die vorgelegte Hochschulzugangsberechtigung oder ein erlangter Studienabschluss stellen bereits einen entsprechenden Nachweis dar.

(3) ¹Für Studiengänge mit Unterrichtssprache Deutsch, können Bewerber*innen den Nachweis wie folgt erbringen:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II oder
2. TestDaF mit mindestens der Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen oder
3. mindestens DSH 2 von einer registrierten Hochschule oder
4. bestandene Feststellungsprüfung des Studienkollegs oder
5. Goethe-Zertifikat C1 oder
6. Zertifikat „telc C1 Hochschule“ oder
7. ÖSD C1 oder
8. Absolvent*innen deutschsprachiger oder germanistischer Studiengänge oder
9. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbaren als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Nachweise anerkannt wurden oder
10. „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

²In Einzelfällen können Bewerber*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Nummer 1 bis 10 aufgeführten vergleichbar sind. ³Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet die für die Zulassung zuständige Stelle im Einzelfall.

(4) ¹Für Studiengänge, in denen in den jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, erfolgt der Nachweis durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis der Fremdsprache Englisch

2. Fachhochschulreife mit bestätigten Sprachkenntnissen in Englisch auf Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
3. deutsches Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B 1
4. Zeugnis über Mittleren Schulabschluss (z.B. Realschulabschluss), wobei die Note im Fach Englisch mindestens 4 (ausreichend) sein muss oder
5. International English Language Testing System (IELTS) Academic Test oder
6. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) iBT oder ITP oder
7. Linguaskill General oder
8. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule oder
9. Bescheinigung über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder zu einem englischsprachigen Studiengang oder
10. Bescheinigung über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium in einem englischsprachigen Studiengang oder
11. Nachweise über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder in einem englischsprachigen Unternehmen.

²In Einzelfällen können Bewerber*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen denen in Nummer 1 bis 11 aufgeführten vergleichbar sind. ³Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet die für die Zulassung zuständige Stelle im Einzelfall.

(5) ¹Für Studiengänge mit Unterrichtssprache Englisch auf dem Niveau B 2 sowie für Studiengänge, in denen in den jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, erfolgt der Nachweis durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife mit bestätigten Sprachkenntnissen in Englisch auf Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; enthält das Zeugnis keine ausdrückliche Bestätigung, gilt der Nachweis auch dann als erbracht, wenn im Fach Englisch jeweils die Note „ausreichend“ (4,0 beziehungsweise mindestens 5 Punkte) erzielt worden ist – weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, kann auf die Durchschnittsnoten der Englisch-Teilnoten beziehungsweise der Punkte die im Zeugnis aufgeführt sind, abgestellt werden – oder
2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language, iBT oder ITP) oder
3. IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) oder
4. CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) oder
5. CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English) oder
6. FCE (Cambridge First Certificate) oder
7. BEC (Higher Business English Certificate) oder
8. Linguaskill General oder

9. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule oder
10. offizielle Bescheinigung über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder für einen englischsprachigen Studiengang oder
11. Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Bestätigung der Hochschule) über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder
12. Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen oder
13. Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung.

²In Einzelfällen können Bewerber*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Nummer 1 bis 13 aufgeführten vergleichbar sind. ³Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet die für die Zulassung zuständige Stelle im Einzelfall.

(6) ¹Für Studiengänge mit Unterrichtssprache Englisch auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie für Studiengänge, für die in den jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau C1 vorausgesetzt werden, erfolgt der Nachweis durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit einer mit mindestens „gut“ (mindestens 11 Punkte) bewerteten Leistung im Leistungskurs beziehungsweise Erweiterungskurs erbracht oder
2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), ITP oder iBT oder
3. IELTS (International English Language Testing System - Academic Training) oder
4. Cambridge Certificate:
 - CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) oder
 - CPE (Certificate of Proficiency in English) oder
5. TOEIC (Test of English in Internal Communication) oder
6. BEC (Business English Certificates) oder
7. Linguaskill General oder
8. PTE (Pearson Test of English) Academic oder
9. telc English oder
10. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule oder
11. Nachweis (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Bestätigung der Hochschule) über mindestens zwei Jahre erfolgreichem Studiums an einer Hochschule in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder

12. Nachweis über mindestens zwei Jahre postgradualer Berufserfahrung im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder in einem englischsprachigen Unternehmen.

²In Einzelfällen können Bewerber*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Nummer 1 bis 12 aufgeführten vergleichbar sind. ³Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet die für die Zulassung zuständige Stelle im Einzelfall.

§ 8 Besondere Anforderungen bei auf Bachelorstudiengänge gerichteten Zulassungsanträgen

(1) Bewerber*innen, die einen Zulassungsantrag in Bezug auf einen dem Anwendungsbereich dieser Ordnung unterfallenden Bachelorstudiengang gestellt haben, sind verpflichtet, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren nachzuweisen, soweit die jeweilige Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG des entsprechenden Studiengangs dies verpflichtend vorsieht.

(2) Bewerber*innen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die einen auf einen Bachelorstudiengang abzielenden Zulassungsantrag gestellt haben, sind verpflichtet, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 bei der Hochschule eine von uni-assist für die HAW Hamburg erstellte Vorprüfungsdocumentation (VPD) oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung mit errechneter Durchschnittsnote einzureichen, aus der sich ergibt, dass es sich bei der erworbenen ausländischen Hochschulzugangsberechtigung um eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung handelt.

§ 9 Besondere Anforderungen bei auf Masterstudiengänge gerichteten Zulassungsanträgen

(1) ¹Bewerber*innen, die einen Zulassungsantrag in Bezug auf einen dem Anwendungsbereich dieser Ordnung unterfallenden Masterstudiengang gestellt haben, sind verpflichtet, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 durch Vorlage ihres Bachelorzeugnisses oder eines anderen Abschlusszeugnisses, das Zugang zum Masterstudiengang ermöglicht, nachzuweisen, dass sie das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben (§ 39 Absatz 1 Satz 1 HmbHG). ²Soweit der Bachelorabschluss im Ausland erworben worden ist, sind die Bewerber*innen verpflichtet, innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 bei der Hochschule eine von uni-assist für die HAW Hamburg erstellte Vorprüfungsdocumentation (VPD) einzureichen, aus der sich die Vergleichbarkeit des ausländischen Bachelorabschlusses mit den zum Zugang berechtigenden deutschen Bachelorabschlüssen ergibt und der sich entnehmen lassen muss, mit welcher Abschlussnote die*der Bewerber*in im Auswahlverfahren zu berücksichtigen ist. ³Darüber hinaus ist bei weiterbildenden Masterstudiengängen eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen (§ 39 Absatz 1 Satz 2 HmbHG).

(2) Bewerber*innen, die einen auf einen Masterstudiengang abzielenden Zulassungsantrag gestellt haben, sind verpflichtet innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 die Unterlagen einzureichen, deren Vorlage in den auf Grundlage von § 39 Absatz 1 Satz 3 HmbHG erlassenen Satzungen gefordert wird.

(3) ¹Bewerber*innen, die das Studium in einem grundständigen Studiengang wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, müssen über ein Dokument der bislang besuchten Hochschule nachweisen, dass auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss recht-

zeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Bei Vorlage der Bestätigung innerhalb der Ausschlussfrist des § 5 wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist (§ 39 Absatz 2 Satz 2 HmbHG).

§ 10 Besondere Anforderungen bei auf höhere Fachsemester gerichteten Zulassungsanträgen

(1) Außer in Fällen außergewöhnlicher Härte dürfen Zulassungsanträge nur auf Semester bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit gerichtet werden.

(2) ¹Bewerber*innen, die entsprechend der Vorgabe des § 6 Absatz 4 durch eine aktuelle Einstufungsbescheinigung nachgewiesen haben, dass eine Einstufung in das Fachsemester, auf das sich der Zulassungsantrag richtet, möglich ist, werden am entsprechenden Auswahlverfahren beteiligt. ²Für den Fall, dass den Bewerber*innen ein Studienplatz zugewiesen werden kann, erfolgt in Fällen des § 6 Absatz 4 Satz 2 die Zulassung in das höhere Fachsemester unter der auflösenden Bedingung, dass bis zu Beginn der Vorlesungszeit des entsprechenden Studiengangs die für eine Zulassung in das entsprechende Fachsemester erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

§ 11 Zuständigkeiten für Zulassungs- und Auswahlentscheidungen

(1) ¹Die Durchführung der Zulassungsverfahren liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der für die Zulassung zuständigen Stelle der HAW Hamburg, die auch die erforderlichen Entscheidungen trifft. ²Die Bewertung fachlicher Kriterien, die in den jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG aufgestellt worden sind, obliegt einer Auswahlkommission, die auch auf solchen Kriterien basierende Ranglisten erstellt und über sonstige sich bei Anwendung der Kriterien stellende Fragen entscheidet.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder der zuständigen Fakultät an, wobei für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied benannt wird. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat der zuständigen Fakultät bestimmt. ³Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professor*innen angehören, die übrigen Mitglieder gehören der Gruppe des wissenschaftlichen Personals oder der Gruppe der Professor*innen an. ⁴Alle Mitglieder der Auswahlkommission müssen die Prüferqualifikation für Prüfungen des jeweiligen Studiengangs besitzen. ⁵Die genaue Zusammensetzung der Auswahlkommission regelt die jeweilige Zugangs- und Auswahlordnung nach § 10 Absatz 1 HZG. ⁶Die Mitglieder sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(3) ¹Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. ²Über jede Sitzung der Auswahlkommission ist ein Protokoll zu führen, in dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und Bewertungen schriftlich festzuhalten und zu begründen sind.

§ 12 Reichweite der Hinweispflicht der Hochschule

Die Hochschule ist nicht verpflichtet, auf falsch oder unvollständig gestellte Zulassungsanträge hinzuweisen.

§ 13 Überbuchungen

Die Hochschule kann im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Verfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten die festgesetzten Zulassungshöchstzahlen überschreiten (Überbuchung).

§ 14 Wahrung der Chancengleichheit bei Behinderung

¹Bei der Beurteilung des Grades der Eignung von Bewerber*innen mit einer Behinderung sind die bisherigen Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen. ²Insbesondere ist unter Wahrung der Anforderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren, um unmittelbare oder mittelbare Benachteiligungen auszugleichen. ³Behinderungsbedingte Verlängerungen von Schul- und Ausbildungszeiten dürfen nicht zu Ungunsten der Bewerber*innen gewertet werden.

3. Teil Regelungen zum Auswahlverfahren in Bachelorstudiengängen

1. Abschnitt Auswahlverfahren für das erste Fachsemester

§ 15 Nachteilsausgleichs-Vorwegzulassung

¹Bewerber*innen, die der Regelung des § 7 Satz 1 HZG unterfallen, erhalten, soweit sie dies spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragen, das nach Beendigung der Tätigkeit nach § 7 Satz 1 HZG durchgeführt wird, auf Antrag ein Zulassungsangebot in einem Studiengang, in dem Studienplätze vergeben werden, wenn

1. zu Beginn oder während der Ableistung des Dienstes in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für den betreffenden Studiengang zu Beginn oder während des Dienstes erteilt worden ist.

²Ist der jeweilige Dienst bei Antragstellung noch nicht beendet, ist durch eine entsprechende Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass er rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit beendet sein wird.

§ 16 Quoten

(1) ¹Im Hinblick auf nach Vergabe der Nachteilsausgleichs-Vorwegzulassungen verbleibenden Studienplätze werden folgende Vorabquoten gebildet:

1. ein Anteil von 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Quote für ausländische Staatsangehörige); die Auswahl in der Quote richtet sich nach § 17,
2. ein Anteil von 5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote); die Auswahl in der Quote richtet sich nach § 18,
3. ein Anteil von 2 v. H. für Sportler*innen, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler*innen) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportquote); die Auswahl in der Quote richtet sich nach § 19,
4. ein Anteil von 3 v. H. für die Zulassung von in der beruflichen Bildung Qualifizierten, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen; die Auswahl in der Quote richtet sich nach § 20.

²In der jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnung nach § 10 Absatz 1 HZG kann für einzelne Studiengänge, deren Studienangebot in besonderer Weise ausländische Bewerber*innen adressiert, ein höherer Anteil der Vorabquote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf bis zu 50 v. H. festgesetzt

werden. ³Die Festsetzung eines höheren Anteils der Vorabquote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

(2) ¹In Studiengängen, in denen in den drei dem Auswahlverfahren vorangegangenen Auswahlverfahren je Studienplatz zwei Ablehnungen oder mehr erteilt werden mussten, regelt die jeweilige Zugangs- und Auswahlordnung nach § 10 Absatz 1 HZG eine Vergabe der Studienplätze entsprechend der Vorgabe in Satz 2. ²Die nach Abzug der in Absatz 1 genannten Quoten verbleibenden Studienplätze werden in diesen Studiengängen in den Hauptquoten wie folgt vergeben:

1. 30 v. H. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 21,
2. 60 v. H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 22 (Komplementäre Eignungsquote),
3. 10 v. H. nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre nach § 23 (Wartezeitquote).

(3) ¹In Studiengängen, die nicht Absatz 2 unterfallen, werden die nach Abzug der in Absatz 1 genannten Quoten verbleibenden Studienplätze in den Hauptquoten wie folgt vergeben:

1. 90 v. H. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 21,
2. 10 v. H. nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre (Wartezeitquote) nach § 23.

²In Studiengängen, die nicht Absatz 2 Satz 1 unterfallen, findet dennoch ein Vergabeverfahren entsprechend Absatz 2 Satz 2 statt, wenn dies in der jeweiligen Satzung nach § 10 Absatz 1 HZG geregelt wird. ³In den Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG kann in Bezug auf Studiengänge, die nicht Absatz 2 unterfallen, abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ein abweichendes Verfahren entsprechend Satz 4 geregelt werden. ⁴Im Rahmen der Auswahl können neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium auch gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, berücksichtigt werden.

(4) ¹Studienplätze, die in den Vorabquoten nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 frei bleiben, werden entsprechend Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 vergeben. ²Studienplätze, die in der Vorabquote nach Absatz 1 Nummer 2 bzw. Absatz 1 Nummer 3 frei bleiben, werden in der jeweils anderen Vorabquote vergeben. ³Falls in der jeweiligen Quote keine weiteren Bewerber*innen zu berücksichtigen sind, erfolgt eine Vergabe nach Absatz 2 bzw. Absatz 3. ⁴Nach Abschluss des Auswahlverfahrens in den Hauptquoten frei gebliebene Studienplätze werden ebenfalls nach der Rangliste der Quote nach Absatz 2 Nummer 2 beziehungsweise Absatz 3 Nummer 1 vergeben.

(5) ¹Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 bis 3 wird gerundet. ²Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein*e Bewerber*in zu berücksichtigen ist. ³Besteht in den Auswahlverfahren nach § 16 Absatz 2 und 3 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 Satz 1 HZG angehört. ⁴Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 17 Vergabe in der Quote für ausländische Staatsangehörige

¹Die Plätze in der Quote für ausländische Staatsangehörige werden nach Maßgabe einer Rangliste vergeben, in die die Bewerber*innen in absteigender Reihenfolge aufgeführt werden. ²Grundlage der Rangliste ist die jeweilige Note der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerber*innen. ³Für die Ermittlung der Durchschnittsnote findet die Anlage dieser Ordnung Anwendung. ⁴Die Punktzahl der Bewerber*innen wird in folgenden Fällen um die ausgewiesene Punktzahl erhöht:

1. bei Bewerber*innen, die eine Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg absolviert haben um 6 Punkte,
2. bei Bewerber*innen, die an einem Vorbereitungsstudium für Geflüchtete teilgenommen haben, um 6 Punkte,
3. bei Bewerber*innen, die in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte, Asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigte oder Schutzberechtigter anerkannt sind oder denen die Flüchtlingseigenschaft anerkannt worden ist um 3 Punkte erhöht.

⁵Während die Gewährung der Erhöhungen nach Nummer 1 und 2 nicht nebeneinander möglich ist, ist eine Kombination der Erhöhungen nach Nummer 1 und 3 sowie nach Nummer 2 und 3 möglich. ⁶In Fällen, in denen von der Möglichkeit des § 16 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung Gebrauch gemacht worden ist, kann in den jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG ein von den Vorgaben der Sätze 2 bis 5 abweichendes Verfahren geregelt werden.

§ 18 Vergabe in der Härtequote

¹Die Studienplätze in der Härtequote (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) werden auf Antrag an Bewerber*innen vergeben, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe in der sich bewerbenden Person die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern oder die*der Bewerber*in aus den genannten Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen ist und ein Umzug an einen anderen Studienort nicht zugemutet werden kann. ²Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt, der wie folgt ermittelt wird:

³Den der Quote unterfallenden Bewerber*innen wird individuell durch die Kommission für Härtefälle eine Punktzahl zwischen 1 und 20 zugewiesen. ⁴Der Kommission für Härtefälle gehören drei Personen an,

1. die*der Behindertenbeauftragte nach § 88 HmbHG,
2. die Leitung der für die Zulassung zuständigen Stelle der HAW Hamburg und
3. die Leitung der Stabstelle Gleichstellung.

⁵Die Mitglieder nach Nummer 1 bis 3 bestimmen jeweils ein stellvertretendes Mitglied. ⁶Sollte eine der unter 1 bis 3 genannten Funktionen infolge rechtlicher oder organisatorischer Veränderungen entfallen, tritt an die entsprechende Stelle die die Funktion fortführende Person. ⁷Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ⁸Bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, das die jeweilige Zugangs- und Auswahlordnung nach § 10 Absatz 1 HZG für die Vergabe der Studienplätze in der Hauptquote vorsieht. ⁹Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der Frist nach § 5 aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. ¹⁰Die Kommission entscheidet auch, wenn Zweifel bestehen, ob einzelne Bewerber*innen überhaupt der Quote unterfallen.

§ 19 Vergabe in der Spitzensportquote

¹Die Studienplätze in der Spitzensportquote werden an Bewerber*innen vergeben, welche dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören. ²Ist die Zahl der Bewerber*innen, die die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen höher als die Zahl der in der Quote zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das

gewählte Studium. ³Nach der Vergabe nach Satz 1 und 2 noch frei bleibende Plätze in der Spitzen-sportquote werden an andere Spitzensportler*innen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium vergeben.

§ 20 Vergabe in der Quote für beruflich Qualifizierte

Die Studienplätze in der Quote für beruflich Qualifizierte werden nach dem Grad der Eignung der Bewerber*innen für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten vergeben.

§ 21 Vergabe nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

¹Die Studienplätze werden nach Maßgabe einer Rangliste vergeben, in die die Bewerber*innen entsprechend der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium eingruppiert werden. ²Für die Ermittlung der Durchschnittsnote findet Anlage 2 „Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 16 Absatz 1)“ der HmbStPIVVO Anwendung. ³Unter Berücksichtigung der jeweiligen Durchschnittsnoten wird nach Maßgabe der Anlage dieser Ordnung eine Rangliste in absteigender Reihenfolge gebildet. ⁴Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 7 Satz 1 HZG angehört. ⁵Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 22 Vergabe in der komplementären Eignungsquote

¹Studienplätze in Studiengängen nach § 16 Absatz 2 Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rangliste vergeben, in der die Bewerber*innen nach dem Grad der Eignung eingruppiert werden, der durch eine Kombination des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung mit bis zu drei der nachfolgenden Kriterien bestimmt wird:

1. Ergebnis eines oder mehrerer fachspezifischer Studieneignungstests,
2. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 HmbHG,
3. Ergebnis eines oder mehrerer Gespräche oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerber*innen durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
4. Ergebnis abgeschlossener Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in anerkannten Ausbildungsberufen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
5. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufswahl oder Arbeitsproben,
6. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische beziehungsweise außerhochschulische Leistungen oder außerschulische beziehungsweise außerhochschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
7. Ergebnis oder gewichtete Einzelnoten des ersten Hochschulabschlusses oder anderweitige Leistungen des ersten Hochschulabschlusses oder des bisherigen Studiums,
8. einschlägige Auslandsaufenthalte.

²Welches Kriterium beziehungsweise welche der Kriterien anzuwenden ist beziehungsweise sind, wird in der jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnung nach § 10 Absatz 1 HZG bestimmt.

§ 23 Vergabe in der Wartezeitquote

¹Die Rangfolge der Bewerber*innen, an die Studienplätze im Rahmen der Wartezeitquote vergeben werden, wird durch die Zahl der Halbjahre (Semester) vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeiträume vom 1. April bis zum 30. September oder vom 1. Oktober bis zum 31. März eines Jahres. ⁴Es werden höchstens sieben Halbjahre berücksichtigt. ⁵Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre an einer deutschen Hochschule abgezogen. ⁶Bei Bewerber*innen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

2. Abschnitt Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

§ 24 Quoten

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern werden folgende Vorabquoten gebildet:

1. ein Anteil von 8 v. H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Quote für ausländische Staatsangehörige),
2. ein Anteil von 10 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote),
3. ein Anteil von 2 v. H. für Sportler*innen, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler*innen) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportquote).

(2) ¹Die übrigen Studienplätze einschließlich derjenigen, die in den Quoten nach Absatz 1 frei bleiben, werden nach Maßgabe einer Rangliste vergeben, in der die Bewerber*innen nach dem Grad der Eignung eingruppiert werden. ²Die Auswahl in der Quote richtet sich nach § 25 Absatz 2.

§ 25 Auswahlverfahren

(1) Für die Vergabe in den Quoten nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gelten die Regelungen in §§ 17 bis 19 dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Die Studienplätze der Quote nach § 24 Absatz 2 werden nach Maßgabe einer Rangliste vergeben, in die die Bewerber*innen nach dem Grad der Eignung eingruppiert werden. ²Die Ermittlung des Grads der Eignung wird in der jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnung nach § 10 Absatz 1 HZG geregelt, wobei die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen mit einer erheblichen Gewichtung einzubeziehen sind.

4. Teil Regelungen zum Auswahlverfahren in Masterstudiengängen

1. Abschnitt Auswahlverfahren für das erste Fachsemester

§ 26 Nachteilsausgleichs-Vorwegzulassung

¹Bewerber*innen, die der Regelung des § 7 Satz 1 HZG unterfallen, erhalten, soweit sie dies spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragen, das nach Beendigung der Tätigkeit nach § 7

Satz 1 HZG durchgeführt wird, auf Antrag ein Zulassungsangebot in einem Studiengang, in dem Studienplätze vergeben werden, wenn

1. zu Beginn oder während der Ableistung des Dienstes in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für den betreffenden Studiengang zu Beginn oder während des Dienstes erteilt worden ist.

²Ist der jeweilige Dienst bei Antragstellung noch nicht beendet, ist durch eine entsprechende Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass er rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit beendet sein wird.

§ 27 Quoten

(1) ¹Es werden folgende Vorabquoten gebildet:

1. ein Anteil von 10 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote), in der nach § 28 ausgewählt wird,
2. ein Anteil von 2 v. H. für Sportler*innen, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler*innen) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportquote, § 29).

²Über jede Vorabquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen, wenn in dieser Vorabquote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist.

(2) Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. 90 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (Komplementäre Eignungsquote, § 30)
2. 10 % nach der Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangenen Halbjahre (Wartezeitquote, § 31).

(3) Studienplätze, die in den Vorabquoten nach Absatz 1 frei bleiben oder zwischen Abschluss des Auswahlverfahrens und Beendigung des Vergabeverfahrens wieder frei werden, werden nach den Ranglisten vergeben, die nach Absatz 2 erstellt worden sind.

(4) ¹Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und 2 wird gerundet. ²Für jede Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein*e Bewerber*in zu berücksichtigen ist. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 28 Vergabe in der Härtequote

Die Studienplätze der Härtequote (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) werden entsprechend der Regelungen in § 18 vergeben.

§ 29 Vergabe in der Spitzensportquote

Die Studienplätze der Spitzensportquote (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) werden entsprechend der Regelungen in § 19 vergeben.

§ 30 Vergabe in der Komplementären Eignungsquote

(1) Die Studienplätze werden nach Maßgabe einer Rangliste vergeben, in der die Bewerber*innen absteigend nach der Zahl der von ihnen erreichten Punktzahl aufgeführt werden.

(2) ¹Die Punktzahl richtet sich nach dem Grad der Eignung, der durch eine Kombination des Ergebnisses des ersten Hochschulabschlusses mit bis zu drei in den jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG festzulegenden Kriterien nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 HZG zu bestimmen ist. ²Bei der Gewichtung ist das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses mindestens mit 60% einzubeziehen.

(3) ¹In die Punktzahl der einzelnen Bewerber*innen fließt das Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses mit der Punktzahl ein, die sich aus der Anlage ergibt. ²Maximal sind in diesem Kriterium 30 Punkte erzielbar. ³In welchem Umfang die neben dem Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses zusätzlich festgelegten Kriterien berücksichtigt werden, wird in den jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG geregelt, wobei maximal 20 Punkte erzielbar sind.

(4) In weiterbildenden Masterstudiengängen, in denen dem Ergebnis des ersten Hochschulabschlusses keine ausreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg zukommt, können in den jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnungen nach § 10 Absatz 1 HZG Regelungen getroffen werden, die von Absatz 2 und 3 abweichen.

§ 31 Vergabe in der Wartezeitquote

¹Die Rangfolge der Bewerber*innen, an die Studienplätze im Rahmen der Wartezeitquote vergeben werden, wird durch die Zahl der Halbjahre (Semester) vom Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das Masterstudium bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das Masterstudium bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeiträume vom 1. April bis zum 30. September oder vom 1. Oktober bis zum 31. März eines Jahres. ⁴Es werden höchstens sieben Halbjahre berücksichtigt. ⁵Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre an einer deutschen Hochschule abgezogen. ⁶Bei Bewerber*innen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

2. Abschnitt Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

§ 32 Quoten

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern, sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

1. ein Anteil von 10 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote),
2. ein Anteil von 2 v. H. für Sportler*innen, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler*innen) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportquote).

(2) Die übrigen Studienplätze einschließlich derjenigen, die in den Quoten nach Absatz 1 frei bleiben, werden nach Maßgabe einer Rangliste vergeben, in der die Bewerber*innen nach dem Grad der Eignung eingruppiert werden.

§ 33 Auswahlverfahren

(1) Für die Vergabe in den Quoten nach § 32 Absatz 1 gelten die Regelungen in § 28 und § 29 dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Die Studienplätze der Quote nach § 32 Absatz 2 werden nach Maßgabe einer Rangliste vergeben, in die die Bewerber*innen nach dem Grad der Eignung eingruppiert werden. ²Die Ermittlung des Grads der Eignung wird in der jeweiligen Zugangs- und Auswahlordnung nach § 10 Absatz 1 HZG geregelt, wobei die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen mit einer erheblichen Gewichtung einzubeziehen sind.

5. Teil Zulassungsentscheidung

§ 34 Zulassungsbescheide

(1) ¹Bewerber*innen, die einen den Anforderungen dieser Ordnung entsprechenden Zulassungsantrag gestellt haben, die die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und denen aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens ein Studienplatz zugewiesen werden kann oder deren Bewerbung sich auf einen Studiengang bezieht, in dem ein Auswahlverfahren entbehrlich ist, da die Zahl der zugangsberechtigten Bewerber*innen niedriger ist als die festgesetzte Zulassungszahl, erhalten einen Zulassungsbescheid. ²Von der Stiftung für Hochschulzulassung erstellte Ablehnungs- beziehungsweise Ausschlussbescheide werden im DoSV-Benutzerkonto, von der Hochschule erstellte Bescheide im Online-Portal der HAW Hamburg zum Abruf bereitgestellt. ³Darauf sind die Bewerber*innen bei der Registrierung als Bewerber*in im Online-Portal der HAW Hamburg hinzuweisen. ⁴Die Bewerber*innen erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Stiftung für Hochschulzulassung bzw. der Hochschule. ⁵Im DoSV-Benutzerkonto bzw. im Online-Portal der Hochschule zum Abruf bereitgestellte Bescheide gelten am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung steht unter der auflösenden Bedingung, dass innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids gegenüber den Bewerber*innen ein den Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechender Antrag auf Immatrikulation bei der Hochschule eingeht.

(3) ¹Beruhet die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist bei der Antragstellung und im Zulassungsbescheid hinzuweisen (§ 26 Absatz 1 HmbStPIVVO). ²Eine Zulassung erlischt außerdem, wenn der Immatrikulationsantrag abgelehnt wird oder eine Exmatrikulation erfolgt.

§ 35 Ablehnungsbescheide

(1) Der Zulassungsantrag ist durch Bescheid abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 nicht vorliegen.

(2) Eine Ablehnung erfolgt außerdem, wenn Bewerber*innen im Rahmen des Zulassungsverfahrens falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, die geeignet sind, eine Zulassungschance zu eröffnen oder zu verbessern.

(3) ¹Nach Ablauf der in § 5 normierten Fristen eingegangene Anträge auf Zulassung zu einem Studiengang können berücksichtigt werden, wenn nach Zulassung aller die Voraussetzungen von §§ 6 bis 10 erfüllenden Bewerber*innen, noch freie Studienplätze vorhanden sind. ²Übersteigt die Zahl der vorliegenden Zulassungsanträge die Zahl der freien Studienplätze, sind die freien Studienplätze in der Reihenfolge zu vergeben, in der die nach Ablauf der Frist eingereichten Anträge bei der Hochschule gestellt wurden und die übrigen Anträge abzulehnen. ³Verbleiben nach Berück-

sichtigung der verfristeten Anträge noch freie Studienplätze erfolgt, wenn kein Fall des Satz 5 gegeben ist, eine Wiedereröffnung des Verfahrens. ⁴Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ⁵Eine Wiedereröffnung des Verfahrens scheidet aus, wenn diese zur Folge hat, dass Studienplätze so vergeben werden, dass eine Aufnahme des Studiums erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, der vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit liegt.

6. Teil Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für Verfahren, die auf Zulassung zum Sommersemester 2027 gerichtet sind.

Hamburg, den 25. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Abschlussnote Hochschulzugangsberechtigung / Bachelor- beziehungswise Diplomabschluss	Punktwert für die Abschlussnote in der Hochschulzugangsberechtigung / Bachelor- beziehungswise Diplomabschluss
1,0 oder besser	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0